

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

18. WP - 20. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 7. August 2013, 10 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Christopher Vogt (FDP)

Vorsitzender

Hans-Jörn Arp (CDU)

Volker Dornquast (CDU)

Hartmut Hamerich (CDU)

Jens-Christian Magnussen (CDU)

Serpil Midyatli (SPD)

Olaf Schulze (SPD)

Kai-Oliver Vogel (SPD)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Klaus Jensen (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung zum Thema Fracking	5
2. Bericht des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zum Sachstand der Rader Hochbrücke	23
Antrag des Abg. Hans-Jörn Arp (CDU) Umdruck 18/1467	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs	30
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/827	
4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes	31
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/885	
b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung	
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/898	
c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/821	
5. Finanzierungsmöglichkeiten der westlichen Elbquerung der A 20	32
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/832	
Finanzierung der westlichen Elbquerung optimieren	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/949 - selbstständig -	

- 6. Terminplanung für das Jahr 2014** **34**
[Umdruck 18/1468](#)
- 7. Vergabe der Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf der Strecke Niebüll - Dagebüll-Mole an die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (NEG)** **35**
Vertraulicher [Umdruck 18/1538](#)
(nicht öffentlich gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO)
- 8. Verschiedenes** **36**

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung zum Thema Fracking

hierzu: [Umdrucke 18/1068, 18/1132 \(neu\), 18/1462, 18/1463, 18/1464, 18/1465, 18/1479, 18/1485, 18/1489, 18/1490, 18/1496, 18/1510, 18/1518, 18/1526](#)

Herr Dr. Birkholz vom **Bundesverband für Energie- und Wasserwirtschaft - Landesgruppe Nord** - hebt beim Vortrag seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/1464](#), besonders auf die der Anhörung zugrunde liegenden Anträge ab und beschränkt sich auf den Themenkomplex unkonventionelle Gasgewinnung/Fracking. Oberste Prämisse bei der Bewertung aller Fracking-Verfahren müsse der konsequente Schutz der unersetzbaren Ressource Trinkwasser sein. Es müsse in Zukunft möglich sein, auch in Deutschland Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zu gewinnen, von denen in Schleswig-Holstein allerdings nur wenige vorkämen. Anzuwendende Verfahren müssten mithilfe von hydrogeologischen und geologischen Gutachten vor ihrem Einsatz bewertet werden. Mithilfe einer Matrix zur Gebietstypologie ordnet Herr Dr. Birkholz Gebieten die Möglichkeiten verschiedener Maßnahmen zu, zum Beispiel Explorationsbohrung mit oder ohne Fracking beziehungsweise mit oder ohne Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Herr Dr. Perdelwitz, **Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft (VSHEW)**, bezieht sich bei seinen Ausführungen zu den energiewirtschaftlich relevanten Aspekten des Fracking auf zwei Stellungnahmen, die des Sachverständigenrates für Umweltfragen und die des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts, die in der Stellungnahme seines Verbandes, [Umdruck 18/1490](#), zitiert würden. Eine erhöhte Nachfrage nach preisgünstigem Schiefergas könne den Klimaschutz, den Ausbau von erneuerbaren Energien oder Effizienzmaßnahmen bremsen. Eine Notwendigkeit, mithilfe von sehr riskanten Maßnahmen mehr Erdgas zu fördern, sehe er nicht. - Herr Dr. Austen befasst sich anschließend mit den wasserwirtschaftlichen Aspekten. Wenn man über die Trinkwasserqualität in Schleswig-Holstein reden wolle, müsse man zunächst den geologischen Aufbau betrachten. Dieser sei extrem heterogen. Zudem seien die dazu vorliegenden Informationen sehr lückenhaft. Sagen könne man aber, dass es lokal immer Wegsamkeiten zwischen wasserführenden Schichten gebe. Die Nutzung des Grundwassers in Deutschland unterliege einer sehr starken Überwa-

chung. In den letzten Jahren habe sich eine Änderung im Grundwasserchemismus ergeben. Der Trend von gewissen Leitparametern - zum Beispiel Sulfate oder Phosphate - weise nach oben. Darauf könne man immer nur reagieren, man agiere nicht. Die Trinkwasserverordnung, die Basis für die Trinkwasserversorgung sei, sehe ein Minimierungsgebot vor, also eine Vermeidung des Eintrags von Stoffen ins Grundwasser. Von daher lehne man jeglichen Eingriff in den Untergrund ab, bei dem Stoffe eingebracht würden; denn man wisse nicht genau, was im Untergrund ablaufe.

Herr Palm, **Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) - Landesgruppe Nord** -, erläutert, dass der VSHEW verbandlicher Kooperationspartner des VKU sei und der VKU die vom VSHEW vorgetragene Stellungnahme zum Fracking mittrage. Der VKU habe dem Ausschuss das Positionspapier des Bundesverbandes zugeleitet, [Umdruck 18/1545](#). Man lehne die Anwendung des Fracking-Verfahrens in Schleswig-Holstein insbesondere aus wasserschutzrechtlichen Bedenken heraus ab; den vorliegenden Anträgen sei somit zuzustimmen. Da der für diesen Bereich zuständige Gesetzgeber der Bund sei, rekapituliert Herr Palm die diesbezüglichen gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene. Die vom Bundesumweltministerium beziehungsweise dem Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwürfe zum Wasserhaushaltsgesetz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für bergbauliche Vorhaben seien aufgrund von Änderungswünschen im Wesentlichen der Berliner Regierungsparteien überarbeitet worden. Diese Entwürfe griffen zentrale Verbesserungsvorschläge, wie sie auch der VKU befürworte, auf: Sie enthielten Bestimmungen zum Flowback, zu Lagerstätten, zum Verbot des Unterbohrens in Wasserschutzgebieten. Wasserbehörden seien im Verfahren verpflichtend zu beteiligen. Darüber hinaus sei der Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach wie vor unzureichend. Weiter sei unklar, ob die UVP für jede einzelne Bohrung oder das gesamte Feld durchzuführen sei. Dass es im Bundeskabinett nicht zu einer Beschlussfassung über Gesetzentwurf und Verordnungsentwurf gekommen sei und sich Bund und Länder nicht auf ein Vorgehen hätten einigen können, habe der VKU bedauert; denn somit werde der Status quo festgeschrieben, was die schlechteste Lösung sei. Weiterhin würden Bergämter im Rahmen des alten Rechts genehmigen.

Frau El Samadoni von der **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände** trägt die Grundzüge der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft, [Umdruck 18/1541](#), vor. Grundsätzlich bestehe die Besorgnis, dass Rückstände in den Bohrungen oder auch über das Rückflusswasser zu einer Beeinträchtigung und Verunreinigung des Grundwassers führen könnten. Nach dem jetzigen Kenntnisstand könne nicht ausgeschlossen werden, dass es langfristig zu Schäden komme. Auffassung der Fachleute sei, dass beim Trinkwasser ein hundertprozentiger Schutz erforderlich sei. Die Versorgung der Menschen mit dem wichtigen Gut Trinkwasser sei sicherzustellen und genieße einen absoluten Schutz. Die Bürgerinnen und Bürger seien vor

den Gefahren, die vom Fracking ausgingen, zu schützen. Sie weist darauf hin, dass zahlreiche Kreistage und Stadtvertretungen Resolutionen gegen das Fracking verabschiedet hätten.

Zu den vorliegenden Anträgen führt Frau El Samadoni aus, dass der fraktionsübergreifende Antrag vollständig mitgetragen werde: Grundwasserschutz müsse Vorrang vor der Gewinnung von Bodenschätzen haben; die Information der Bürgerinnen und Bürger habe rechtzeitig zu erfolgen. Mit einer UVP-Pflicht sei eine Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Darüber hinaus sei anzustreben, im Bundesbergrecht ein Fracking-Verbot zu verankern beziehungsweise eine Länderklausel vorzusehen, damit die Länder über das Fracking in ihrem Gebiet entscheiden könnten. Die Tatsache, dass verschiedene Nutzungen miteinander kollidierten, mache eine Planung der Nutzung des Untergrundes im Vorwege mit den Instrumenten des Raumordnungsgesetzes erforderlich. In Zusammenarbeit der geologischen Dienste und der Raumordnungsbehörden müsse eine solche Fachplanung entwickelt werden.

Zum Antrag der Fraktion der PIRATEN erläutert Frau El Samadoni, dass sie zu der dort vorgenommenen Einschätzung, wonach wegen des Schutzes von Betriebsgeheimnissen keine frühzeitige Information der Bürger erfolge, keine Aussage treffen könne, weil man dazu Einblick in die Unterlagen nehmen müsse. Im Hinblick auf ein grundsätzliches Moratorium für Fracking habe sie Zweifel, ob dies auf der bestehenden rechtlichen Grundlage möglich sei. Darüber hinaus werde über den tatsächlichen Einsatz von Fracking erst bei der Aufstellung von Betriebsplänen entschieden. Hinsichtlich des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen legt sie dar, dass auch dieser dem von der kommunalen Ebene vertretenen Standpunkt entspreche, und schlägt vor, zusätzlich zu einer Anpassung des Bergrechts auch das Planungsrecht zu ändern.

Abg. Dr. Breyer spricht drei Aspekte an, die seine Fraktion fordere: Anträge sollten nach Eingang veröffentlicht werden, damit alle wüssten, was geplant werde; es solle ein Moratorium beim Fracking verhängt werden, und es solle durch Änderung des Bundesbergrechts ein Widerspruchsrecht der betroffenen Kommunen eingeführt werden.

Dr. Birkholz meint, es sei nicht von vornherein sicher, ob man über eine Änderung des Bergrechts Transparenz schaffen könne. Zum Moratorium führt er aus, dass man klarstellen müsse, worüber man rede: über konventionelle Gasförderung, unkonventionelle Gasförderung, Explorationsbohrungen oder über Fracken. Wenn diese Frage geklärt sei, könne man rechtssicher handeln. Schließlich stellt er dahin, ob ein Widerspruchsrecht von Kreistagen zielführend sei.

Herr Dr. Perdelwitz hält es für wünschenswert, den rechtlichen Rahmen in Richtung auf mehr Transparenz anzupassen. Entscheidungen, die in einer „Blackbox“ getroffen würden, nehme auch die Bevölkerung nicht mehr hin. Aus seiner Sicht könne - so führt er hinsichtlich des Moratoriums aus -, solange in den Frac-Fluiden umweltgefährdende Stoffe enthalten seien, Fracking nicht infrage kommen. Grundsätzlich sei zu fragen, ob man das Gas, das mit derart gefährlichen Methoden gefördert werde, tatsächlich benötige. Solarstrom zum Beispiel decke teilweise 50 % des Bedarfs einer Stadt. Aufsuchungsbohrungen stehe er nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, auch um dadurch mehr Kenntnisse über geologische Gegebenheiten zu erhalten. Ein mögliches Widerspruchsrecht für Kommunen stellt er in einen Zusammenhang mit plebiszitären Überlegungen und fügt hinzu, dies müsse dann auch für andere Großprojekte gelten.

Herr Dr. Austen geht auf die Frage ein, ob man je nach Toxizität der Stoffe ein differenziertes Vorgehen brauche, und verneint dies, indem er auf die Diskussion um die Kohlenstoffspeicherung CCS verweist. Die Einleitung von CO₂, das an sich nicht gesundheitsschädlich sei, könne im Untergrund zu nicht vorhersehbaren, komplexen Prozessen führen, die für das Trinkwasser genutzte Wasserleiter gefährden könnten. Die Einleitung von solchen Stoffen, unabhängig von ihrer möglichen Gefährlichkeit, sei grundsätzlich nicht zu gestatten. Zu den möglichen Förderungen bemerkt er, diese konzentrierten sich überwiegend im Bereich der Westküste, während sich die Wasserwerke auf den Hohe-Geest-Flächen befänden. Als Geologe, so Herr Dr. Austen weiter, habe er mit Aufsuchungsbohrungen keine Probleme, weil sie dazu beitragen, das lückenhafte Wissen über den Untergrund zu ergänzen.

Herr Palm verweist darauf, dass es ihm nicht möglich sei, bis ins letzte Detail zu beurteilen, ob alles, was in den Anträgen gefordert werde, rechtlich tragfähig sei. Transparent sei das Verfahren insofern jetzt schon, als veröffentlicht worden sei, dass zurzeit 23 Anträge in Schleswig-Holstein anhängig seien; die betreffenden Flächen seien auf einer Karte des Ministeriums im Internet verzeichnet. Bei Explorationsmaßnahmen, die auch dazu dienen könnten, dass Unternehmen gegenüber Konkurrenten „Claims“ absteckten, könne man am Anfang nicht wissen, ob sie zu konventionellen Fördermaßnahmen oder zu Fracking führten. Von daher sei ihm die Zielrichtung im Antrag der PIRATEN auf ein Moratorium hin nicht unsympathisch.

Für Frau El Samadoni sind wichtiger als Transparenz formelle Beteiligungsverfahren zu einem Zeitpunkt, zu dem Einfluss genommen werden könne. Zudem sei es zu begrüßen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Behörde nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erfolge. Ein mögliches Widerspruchsrecht der Kommunen ansprechend führt sie aus, die Nutzungskonflikte, die hier zum Tragen kämen, müssten nicht so sehr durch politische Entschei-

dungen, sondern durch das Instrument der Planung gelöst werden, das eine fachliche Abwägung ermögliche. Zu der Frage, ob sich ihre Ablehnung nur auf Fracking unter Verwendung giftiger Stoffe beziehe, thematisiert sie die möglichen Gefahren konventionellen Frackings, etwa die Statik des Untergrunds betreffend. Für eine generelle Ablehnung von Aufsuchungsanträgen sieht Frau El Samadoni keine rechtliche Grundlage.

Dem Abg. Dr. Breyer, der nach ihrer Meinung gefragt hat, ob ein Moratorium, wie es das Umweltministerium plane, rechtlich möglich sei oder nicht, antwortet Frau El Samadoni, sie könne das nicht abschätzen, gehe aber davon aus, dass das Ministerium einen solchen Schritt vorher juristisch geprüft habe.

Zu der Bemerkung der Abg. Eickhoff-Weber, Landesplanung müsse sich auch auf unterirdische Räume beziehen, verdeutlicht Frau El Samadoni, dass das Planungsrecht dementsprechend anzupassen sei, weil sich die dort vorhandenen Instrumente bisher auf die oberirdische Planung bezögen. Eine Fachplanung für unterirdische Räume liege nicht vor.

Auf die Frage des Abg. Magnussen nach Unterschieden zwischen toxischen und unschädlichen Verfahren beim Fracking erwidert Herr Palm, vorausschauend könne man dazu nichts sagen; Stellung könne man erst beziehen, wenn diese Verfahren vorlägen. - Dann spricht er die von Abg. Eickhoff-Weber thematisierte Ausdehnung von Grundwasserschutzgebieten in die Tiefe an und meint, sein Verband habe die Untersagung von Unterbohrungen, also der Gewinnung von Gas unterhalb von Wasserschutzgebieten, gefordert. Für jede Tiefenbohrung, so sie denn genehmigt werde, sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu fordern.

Abg. Magnussen wendet sich an Herrn Dr. Austen, der jede Einleitung von Substanzen in den Untergrund als bedeutsam für die Wasserwirtschaft dargestellt habe, und stellt die Frage, ob das auch für Untertage-Druckspeicher für Wasserstoff, einem Element der Energiewende, gelte. - Dr. Austen legt dar, im Gegensatz zu den Substanzen beim Fracking gehe es beim Wasserstoff darum, ihn zu speichern, ihn zusammenzuhalten, und nicht darum, ihn in ein möglichst großes Gebiet einzubringen. Etwas Ähnliches wie Druckluftspeicher gebe es schon in Schleswig-Holstein, nämlich die Speicherung von Gas in Salzkavernen. Dagegen könne man vonseiten der Wasserwirtschaft, wenn die Dichtigkeit nachgewiesen sei, nicht sein. Wogegen man sich wende, sei, eine Substanz großflächig zu verteilen, um die Ausbeutung von Gasreserven zu ermöglichen.

Abg. Matthiessen bezieht sich auf eine Fußnote der von Herrn Dr. Birkholz gezeigten Matrix, in der es um den Abstand von Brunnen gehe. - Herr Dr. Birkholz stellt klar, hierbei gehe es um Explorationsbohrungen. Ein Trinkwassergebiet werde, wenn ein Versorger beantrage,

Wasser gewinnen zu dürfen, durch ein geologisches Gutachten abgesteckt. Erst dann könne es beschrieben werden. Zu den technischen Verfahren des Fracking und den unterschiedlichen Fluiden, die zur Anwendung kämen, verweist Herr Dr. Birkholz Abg. Matthiessen an die eingeladenen technischen Experten. Generell müsse man sich klar sein, über welchen Sachverhalt man rede: konventionelle oder unkonventionelle Förderung, Fracken, Explorationsbohrung, Gewinnung von Rohstoffen oder nur Aufsuchung.

Herr Sikorski von der **Bezirksregierung Arnsberg** trägt die Stellungnahme seiner Dienststelle, [Umdruck 18/1543](#), vor. Zur Änderung des bergrechtlichen Rahmens führt er darüber hinaus aus, dass diejenigen Elemente im Bundesbergrecht, die sich bewährt hätten, zum Beispiel das Betriebsplanverfahren in der gestuften Form, beibehalten werden sollten. In Bezug auf die Themen Fracking, Tiefbohrung, Gasgewinnung und Geothermie seien aber Änderungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erforderlich, die eine UVP-Pflichtigkeit oder zumindest eine Prüfung im Einzelfall vorsehen müssten. Ferner müsse der wasserrechtliche Rahmen beachtet werden; in Nordrhein-Westfalen bedürfe schon heute jede Tiefbohrung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sodass Vertreter der Kommunen oder der unteren Wasserbehörden die Möglichkeit hätten, sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Die Bezirksregierung könne eine Erlaubnis nur im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Behörden erteilen. Bei einer Änderung des Bergrechts seien die Beteiligungsrechte der einzelnen Stellen zu stärken, sodass Bedenken zum Beispiel im Hinblick auf Trinkwasserschutz im Verfahren frühzeitig berücksichtigt werden könnten. Schließlich erläutert Herr Sikorski, um dem steigenden Informationsbedürfnis der Bevölkerung gerecht zu werden, stelle die Bezirksregierung alle relevanten Unterlagen im Internet zur Verfügung. Beispielsweise würden die betroffenen Flächen auf Karten markiert, und auch die Namen der Erlaubnisinhaber können man erfahren.

Herr Söntgerath, **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**, weist ergänzend zu seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/1496](#), darauf hin, dass das Landesamt als Teil der Exekutive für die Ausführung von Gesetzen zuständig sei. Man bewerte Vorhaben anhand der bestehenden Gesetze. Seine Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der vorliegenden Anträge gebe insofern den rechtlichen Status quo wieder. Seinem Amt lägen Anträge auf Erlaubnis von Aufsuchung oder Bewilligung von Förderungen vor. Die geografische Ausdehnung von Bewilligungen orientiere sich an der jeweiligen Lagerstätte, wohingegen bei Erlaubnissen, weil umfassende Kenntnisse noch nicht vorhanden seien, tendenziell eine große Fläche abgesteckt werde. Zum Thema Erlaubnisse legt er dar, dass man eher restriktiv agiere, weil hier auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tangiert seien und Informationen, die veröffentlicht würden, Konkurrenzunternehmen helfen könnten. In Schleswig-Holstein sei in § 88 a Verwaltungsverfahrensgesetz der Schutz der Betriebsgeheimnisse rechtlich verankert. Im weiteren

Verlauf des Verfahrens relativiere sich die Gefahr der Verletzung von Betriebsgeheimnissen, weil eine Konkurrenzsituation ausgeschlossen sei; denn nur ein Unternehmen dürfe in einem abgesteckten Gebiet bohren. Hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit meint er, dass man auf Anfrage über Vorhaben informiere; wenn durch eine Bohrung eine neue Fläche in Anspruch genommen werde, seien Kommunen und Landkreise als Planungsträger nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes zu beteiligen. Erlaubnisse und Bewilligungen mache man, genauso wie die Kollegen in Nordrhein-Westfalen, mit den Namen der betreffenden Unternehmen auf dem Karten-Server des LBEG bekannt. Der Bodenschatz, der Gegenstand der Erlaubnis sei, werde, so wie es das Bundesberggesetz vorsehe, mit „Kohlenwasserstoffe“ bezeichnet; dieser Begriff umfasse Erdöl, Erdgas oder - nach Ausprägung der Lagerstätte - sogenanntes Shale Gas oder Tight Gas. Man erteile also keine Erlaubnis zur Ausbeutung von unkonventionellen Kohlenwasserstofflagerstätten; die Erlaubnis beziehe sich immer auf eine Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Zu einem Moratorium nimmt Herr Söntgerath vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage wie folgt Stellung, dass, wenn seine Behörde in einem Verwaltungsverfahren aufgrund eines Erlasses des Ministeriums Anträge ablehne, eine Klage dagegen hohe Erfolgsaussichten habe.

Für Abg. Dr. Tietze hat sich aus den Vorträgen von Herrn Sikorski und Herrn Söntgerath ergeben, dass Herr Sikorski nur einem Auftraggeber verpflichtet sei und es ihm, während die vorliegenden Gutachten ausgewertet würden, möglich sei, keinerlei Aufsuchungserlaubnisse zu erteilen. - Daraufhin stellt Herr Sikorski klar, dass es in Nordrhein-Westfalen nur eine Bergbehörde gebe und die Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg zuständig sei. Das Gutachten sei von der Landesregierung in Auftrag gegeben worden, und als zuständige Behörde habe sich die Bezirksregierung an der Diskussion über dieses Gutachten beteiligt. Diese intensive Debatte in NRW stehe erst am Anfang; das Thema Fracking bewege die Bürger. Verschiedene Plattformen seien gebildet worden, um eine Beteiligung mit der erforderlichen Transparenz zu ermöglichen und aufzuzeigen, welche Fragen sich aus dem Gutachten ergäben. Bei dem Gutachten sei es explizit um Trinkwasserschutz und Umweltbelange gegangen. Übereinstimmend hätten die Gutachter konstatiert, dass noch viele Informationen fehlten.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Tietze nach einem Moratorium verweist Herr Sikorski auf die gemeinsame Erlasslage der vorgesetzten Behörden, des Umweltministeriums, zuständig für die wasserrechtlichen Belange, und des Wirtschaftsministeriums, zuständig für das Bergrecht. - Herr Dronia ergänzt, dass sich die Frage eines Moratoriums im Moment nicht stelle, weil sich die Industrie mit Anträgen zurückhalte und sich an dem Prozess der Weiterentwicklung und Forschung beteilige.

Abg. Dr. Breyer hebt hervor, dass aus seiner Sicht das öffentliche Interesse an Transparenz der Verfahren das Interesse der Industrie an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen überwiege. - Herr Sikorski erwidert, man sei gehalten, Informationen, in denen es um Betriebsgeheimnisse gehe, nicht zu veröffentlichen. Daher müsse man vorsichtig sein, welche Unterlagen man an andere Behörden weitergebe. Geschäftsgeheimnisse seien zu achten und zu wahren. Zudem weist er darauf hin, dass bislang keine Aufsuchungsgenehmigung erteilt worden sei und auch keine Entscheidung über einen Betriebsplan für die Förderung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten anstehe. - Abg. Dr. Breyer, der dem Gutachten des Umweltbundesamtes entnommen hat, dass nach jetzigem Kenntnisstand nicht abgeschätzt werden könne, dass die Risiken des Frackings beherrschbar seien, antwortet Herr Sikorski, es sei Forderung seiner Behörde, alle Fachleute mit ihren Standpunkten anzuhören und alle vorliegenden Gutachten daraufhin durchzusehen, wo es Überschneidungen gebe, wo man voneinander lernen könne, damit man auch die Stoßrichtung für eine bundesweite Debatte bestimmen könne. Fracking-Methoden seien bedeutsam nicht nur bei der Ausbeutung unkonventioneller Lagerstätten, sondern auch bei der Tiefen-Geothermie. Alle diese Aspekte seien in einer Diskussion zu berücksichtigen, die in ihrer Versachlichung zu einem Entscheidungsweg führe.

Auf die Frage des Abg. Matthiessen nach Erfahrungen mit dem Fracking erläutert Herr Sikorski, dass man drei Lagerstätten unterscheiden müsse: das Flözgas, das Schiefergas und das Tight Gas. In den 90er-Jahren habe CONOCO, ein Konsortium aus einer amerikanischen und einer deutschen Firma, im Münsterland auch mit Fracking-Methoden erste Bohrungen durchgeführt, um Flözgas zu gewinnen, allerdings ohne Erfolg.

Abg. Dr. Breyer spricht noch einmal ein mögliches Moratorium an und bittet um Bestätigung, dass bis auf Weiteres keine Genehmigung für den Einsatz der Fracking-Technologie erteilt werde. - Herr Sikorski bezieht sich auf die derzeit geltende Erlasslage, die dazu führe, dass man solche Betriebspläne nicht genehmige, und hebt hervor, dass Bergbau, der heute durchgeführt werden solle, auf breite Akzeptanz angewiesen sei. Außerdem seien weitergehende Anträge, die eventuell zu einem rechtlichen Konflikt hätten führen können, von Unternehmen nicht gestellt worden.

Darüber hinaus spricht Abg. Dr. Breyer die Veröffentlichung von Aufsuchungsergebnissen auf der Internetplattform der Bezirksregierung an. - Herr Dronia präzisiert, an dieser Stelle sei in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1543](#), von „Claims“ die Rede. Neben einer Karte finde man auf der Plattform auch Tabellen, auf denen Feldgröße, Laufzeit und Inhaber der Erlaubnisse verzeichnet seien. Bei der Weitergabe von Unterlagen an kommunale Gremien im Rahmen der überobligatorischen Beteiligung habe es teilweise Beschwerden der Unternehmen gegeben. Als Behörde müsse man sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. - Herr

Sikorski erläutert mit Blick auf die Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen, dass eine Beteiligung bei der Erlaubnisbearbeitung auf der Ebene der Bezirksregierungen stattfinde, die die Interessen der ihnen zugeordneten Kreise und Kommunen bündelten. „Überobligatorisch“ bedeute nun, dass man auch die nächst untere Stufe der Kommunen einbeziehe.

Auf die Frage des Abg. Matthiessen nach Instrumentarien für die Behörde, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder Erstantragsteller im Antragsverfahren geschützt werden könnten, antwortet Herr Söntgerath, dass nach Verfahrenseröffnung für keinen Antragsteller ein Schutz bestehe. Zu jeder Zeit, bis zur Bescheiderteilung, könnten in einem Verfahren Gegenanträge gestellt werden.

Abg. Matthiessen konstatiert angesichts dieser Antwort gesetzlichen Regelungsbedarf zum Schutz von KMU-Strukturen, die in Schleswig-Holstein sehr ausgeprägt seien. - Dazu erläutert Herr Söntgerath, es gelte in einem Verfahren nicht das Windhundprinzip, sondern das Prinzip des Vorrangs. Vorliegende Anträge müssten gegeneinander unter der Fragestellung abgewogen werden, wer die bessere Aufsuchung plane.

Auf die Bemerkung des Abg. Dr. Tietze, das LBEG sei vier Auftraggebern verpflichtet, den Ländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, entgegnet Herr Söntgerath, neben dem Bundesberggesetz würden entsprechend die einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder Erlasse des jeweiligen Landes herangezogen: Wassergesetz, Immissionsschutzgesetz und so weiter. In Bezug auf die Geschäftsgeheimnisse sei beispielsweise in Schleswig-Holstein § 88 a Verwaltungsverfahrensgesetz maßgeblich.

Ein Fall von Konkurrenzen zwischen Landesregierungen, den Abg. Dr. Tietze in einer Nachfrage anspricht, sei, so sagt Herr Söntgerath, bislang nicht vorgekommen. Das LBEG gebe ohnehin keine politischen Stellungnahmen ab, sondern die Beratung von Landesregierungen erfolge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Abg. Dr. Breyer, der Transparenz und eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen angesprochen hat, antwortet Herr Söntgerath, es finde eine Abwägung statt, die so ausfalle, dass man bei Erlaubnisansuchen aufgrund der möglichen Konkurrenzsituation eher streng und bei Betriebsplänen eher offen sei. Seine Behörde führe zudem in den Landkreisen Informationsveranstaltungen durch. Eine Grenze für die Weitergabe von Informationen bildeten eben die Betriebsgeheimnisse; in einem Antragsverfahren könne man, wenn Betriebsgeheimnisse berührt würden, nur allgemein gehaltene Informationen geben.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer nach der Aufnahme von Fracking in einen Betriebsplan erklärt Herr Sikorski, über den Frac-Vorgang an sich werde in einem separaten Genehmigungsverfahren entschieden, das vom Niederbringen der Bohrung getrennt sei.

Zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis von Tiefenbohrungen, nach der Abg. Dr. Breyer sich erkundigt hat, legt Herr Söntgerath dar, dass man dabei nicht mit der gleichen hundertprozentigen Konsequenz wie in Nordrhein-Westfalen vorgehe, und geht auf die Situation in Niedersachsen ein, wo es nach der letzten Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unterschiedliche Interpretationen gebe, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sei oder nicht; auf jeden Fall sei es den Landkreisen als unteren Wasserschutzbehörden möglich, ihre Position gegenüber seiner Dienststelle vorzubringen. Ob ein Benutzungstatbestand im Sinne des Wasserrechts vorliege, müsse ohnehin in jedem Einzelfall geprüft werden.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob Mitarbeiter von Bergbaufirmen in einer Dienststelle des Landesamtes beschäftigt seien. - Herr Söntgerath erklärt dazu, das könne er nach aktuellem Kenntnisstand verneinen. Ein Interessenskonflikt habe in seinem Hause nicht festgestellt werden können. Auch Mitarbeiter von externen Firmen generell, nicht nur von Bergbaufirmen, im Landesamt seien ihm nicht bekannt. Allerdings gebe es anzeigepflichtige Nebentätigkeiten, die vom Dienstherrn zu genehmigen seien.

Die Anzahl von Fracs, nach der Abg. Dr. Breyer gefragt hat, beziffert Herr Söntgerath für Niedersachsen, bezogen auf Erdgasgewinnung, mit 324 und für Schleswig-Holstein mit 23. Diese Zahlen seien auch schon bekannt gemacht worden. Eine Unterteilung in horizontale und vertikale Fracs könne er ohne Unterlagen nicht angeben. Herr Söntgerath erläutert, das horizontale Fracking sei erst seit den 1990er-Jahren bekannt. Der erste ihm bekannte Frac sei 1955 in Schleswig-Holstein in vertikalen Bohrungen durchgeführt worden.

Herr Söntgerath bejaht die Frage von Abg. Matthiessen, ob seine Behörde Erfahrungen mit dem Fracking habe und zwar in Niedersachsen seit 1961 und in Schleswig-Holstein seit 1955. Negative Umweltfolgen durch Frac-Maßnahmen seien ihm bisher nicht bekannt geworden.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, wie viele noch nicht genehmigte Anträge auf Bewilligung vorlägen. - Herr Söntgerath antwortet, der Unterschied in der Veröffentlichung von Informationen zwischen Erlaubnissen und Bewilligungen sei nicht groß, weil bei beiden gleichermaßen eine Konkurrenzsituation zwischen Firmen gegeben sein könne. Man sei immer bereit, zu Erlaubnissen in den Landkreisen zu informieren. Die Beachtung von Geschäftsgeheimnissen könne es mit sich bringen, dass Informationen eher theoretisch ausfielen.

Abg. Dr. Breyer spricht an, dass laut Aussage des Umweltministeriums bei Anträgen auf Genehmigung von Fracking kraft unmittelbar geltenden Europarechts UVP-Verfahren durchzuführen seien. - Herr Söntgerath entgegnet, dass ihm eine diesbezügliche Erlasslage nicht bekannt sei. Es gälten das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und die UVP-V Bergbau, die bestimmten, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

(Unterbrechung von 12:20 bis 13:05 Uhr)

Herr Dr. Messer, CMS Anwaltskanzlei, trägt für die Firma **PRD Energy** die Inhalte ihrer Stellungnahme, [Umdruck 18/1540](#), vor.

In Ergänzung zum [Umdruck 18/1526](#) trägt Herr Lagies die Stellungnahme der **RWE Dea** mithilfe einer PowerPoint-Präsentation vor. Er hebt hervor, dass sein Unternehmen keine nennenswerten Potenziale für die Förderung von unkonventionellem Erdgas in Schleswig-Holstein sehe; es konzentriere sich auf die Aufsuchung und Förderung von konventionellem Erdgas und Erdöl. Das Fracking sehe man nicht als notwendig an, wie man es auch bei den Anträgen in Bezug auf die Altfelder in Ostholstein und im Bereich Schwedeneck zum Ausdruck gebracht habe.

Herr Dr. Zettlitzer von der RWE Dea führt zum konventionellen Fracking aus, dass seine Firma dies in den konventionellen Lagerstätten in Niedersachsen relativ oft angewendet habe. In den Fracs, von denen der letzte im Juni 2011 stattgefunden habe, habe man ausschließlich Substanzen verwendet, die nicht giftig und nicht umweltgefährdend seien. Bei den deutschlandweit bisher rund 320 durchgeführten Fracs, von denen seine Firma ungefähr 40 durchgeführt habe, sei kein Umweltschaden bekannt geworden. In der konventionellen Erdgasgewinnung befänden sich die Lagerstätten in großer Tiefe, die bis zu 5.000 m betragen könne, so dass die Abstände zu Trinkwasser führenden Schichten sehr groß seien. Dazwischen lägen mehrere undurchlässige Gesteinsschichten.

Herr Dr. Zettlitzer geht auf die Initiative des niedersächsischen Umweltministeriums zur Schaffung einer Unter-Tage-UVP ein. Der damit befasste Arbeitskreis habe bisher einmal, Ende Juni, getagt. Es seien Kriterien zu entwickeln, die ein Frac erfüllen müsse, damit er genehmigungsfähig sein könne.

Schließlich wendet er sich den vorliegenden Anträgen zu. Die Gutachten, von denen im Vormittagsteil der Anhörung schon die Rede gewesen sei, hätten gezeigt, dass Fracking-Maßnahmen auch in unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich genehmigungsfähig seien. Zudem zeige die Erfahrung aus konventionellen Lagerstätten, dass es keine Notwendigkeit für

ein grundsätzliches Verbot gebe. Eine Festschreibung des Verzichts auf umweltgefährdende Stoffe finde allerdings die Unterstützung seines Unternehmens. Für die Erdgasindustrie insgesamt sei der Schutz des Trinkwassers oberstes Gebot. Die Durchteufung von Grundwasserschichten, die bei der Exploration und der Ausbeutung notwendig sei, müsse seiner Ansicht nach bei Einhaltung entsprechender Standards auch möglich sein. Eine umfassende und frühzeitige Information der Öffentlichkeit befürworte er, und diese werde durch sein Unternehmen auch praktiziert. Zu der in dem Antrag, [Drucksache 18/386](#), geforderten generellen UVP für alle Vorhaben sei seine Auffassung, dass man zwischen konventionellen und unkonventionellen Vorhaben differenzieren müsse. In Bezug auf konventionelle Aufsuchung und Gewinnung seien generelle Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht verhältnismäßig und befänden sich nicht im Einklang mit deutscher und europäischer Gesetzgebung. Diese generelle UVP-Pflicht sei auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtslage nicht möglich, da in der einschlägigen UVP-Verordnung definiert worden sei, wann eine UVP erforderlich sei. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen seien nach seinem Kenntnisstand im Moment so nicht durchführbar.

Herr Dr. Pick vom **Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V.** trägt in Ergänzung der Stellungnahme, [Umdruck 18/1485](#), vor, dass der Umstieg auf regenerative Energien nur gelinge, wenn er durch fossile Energieträger begleitet werde. Dafür sei kein anderer Energieträger so gut geeignet wie Erdgas, das in Produktion und Verbrauch vergleichsweise CO₂-arm und umweltfreundlich sei. Er verweist darauf, dass Energiegewinnung in Deutschland eine lange Tradition habe; seit über 150 Jahren werde nach Öl gebohrt, in den 1960er-Jahren sei das Erdgas hinzugekommen. Zu 95 % stamme das in Deutschland geförderte Erdgas aus Niedersachsen; danach komme Schleswig-Holstein. Dann kommt er auf die Frac-Technologie zu sprechen und betont, sie stelle nichts Neues dar. Es seien schon mehr als 300 Fracs in Deutschland, die für ein Drittel der Produktion ursächlich seien, durchgeführt worden; in keinem Falle seien dadurch Beeinträchtigungen bekannt geworden. Aktuell habe die Frac-Technologie in Deutschland eine große Bedeutung; energetisch ergebe sich dadurch die gleiche Menge wie durch die gesamte Windkraft. Wenn in der Presse von Schäden durch Fracking in anderen Ländern berichtet werde, so müsse darauf hingewiesen werden, dass diese Schäden auf andere Ursachen zurückzuführen seien, etwa eine mangelhafte Abdichtung der Bohrplätze oder Fehler im Umgang mit den Flüssigkeiten an der Oberfläche. In einer Veröffentlichung habe die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bestätigt, dass die Umweltschäden, die in den USA vorgekommen seien, bei Anwendung deutscher Standards nicht eintreten könnten.

Herr Dr. Pick schränkt ein, die jahrzehntelange Erfahrung mit dem Fracking beziehe sich auf konventionelle Lagerstätten in Sandstein; neu sei die Anwendung in Deutschland in Schiefer-

gestein und Kohleflözen. Zu den Potenzialen bemerkt er unter Verweis auf Studien der Deutschen Rohstoffagentur und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), dass die Erdgasreserven, also das, was durch Bohrungen nachgewiesen und mit heutiger Technik wirtschaftlich förderbar sei, derzeit rund 120 Milliarden m³ betragen. Die BGR habe darüber hinaus für Deutschland ein technisch förderbares Potenzial für alle Lagerstättentypen im Bereich von 1.300 Milliarden bis 2.900 Milliarden m³ angegeben, das entspreche weiteren 170 Jahren Förderung. Ob dieses Potenzial auch wirtschaftlich förderbar sei, könne man nur durch Explorationen erfahren. Für das Land Schleswig-Holstein seien die zu erwartenden Potenziale allerdings sehr gering.

Zum rechtlichen Rahmen führt er aus, das Bergrecht enthalte Abstufungen von Genehmigungs- und Prüfungsschritten. Das sei dem Wesen des Bergbaus und der Entwicklung von Lagerstätten geschuldet, weil man erst im Laufe der Entwicklung neue Erkenntnisse erhalte und die Entwicklungsschritte an die neuen Erkenntnisse anpassen müsse. Die zuständigen Behörden hätten, unabhängig von jeder UPV, bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Bergrecht zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben gemeinschädliche Entwicklungen zu erwarten seien. In Niedersachsen beispielsweise verlange das LBEG im Rahmen der Genehmigung von Betriebsplänen für hydraulische Bohrlochbehandlungen Gutachten aus geologischer und auch hydrogeologischer Sicht. In einem Genehmigungsverfahren würden nicht nur das Bergrecht, sondern auch das Wasserrecht und andere die Umwelt betreffende Gesetze berücksichtigt.

Zur laufenden Diskussion über Änderungen des Rechts verweist Herr Dr. Pick auf den eingetretenen Stillstand bei Genehmigungsverfahren und bemerkt, dass in Deutschland als einem Rechtsstaat eine Situation der Rechtsunsicherheit geschaffen worden sei. Er würde es begrüßen, wenn es auf rechtlichem Gebiet zu Fortschritten käme, die es ermöglichen, Projekte wieder durchzuführen. In der Diskussion seien drei Aspekte: Umweltverträglichkeitsprüfung, wasserrechtliche Erlaubnis und ein Verbot in bestimmten Gebieten. Er stellt die Frage in den Raum, warum ein Verbot notwendig sein solle, wenn über die Einzelfallbetrachtung mithilfe der drei Schutzmechanismen Bergrecht, wasserrechtliche Erlaubnis und UVP das Wasser ohnehin schon geschützt werde. Ebenso lehne man ein Moratorium ab.

Abg. Magnussen spricht an, dass sich Herr Dr. Zettlitzer in Bezug auf den fraktionsübergreifend eingebrachten Antrag kritisch zur UVP geäußert habe. - Herr Dr. Zettlitzer entgegnet, dass in Punkt 4 des Antrags der Begriff „Fracking“ nicht explizit aufgenommen worden sei, sondern dort davon die Rede sei, dass bei jeder Form der Erdgas- und Erdölgewinnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Grundsätzlich bemerkt er zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, dass man von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft erhalten

habe, dass freiwillige UVP nicht möglich seien. Nur für die Verfahren, für die in der UVP-V Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben seien, nehme die Behörde auch Anträge entgegen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer, wie viele Leckagen es bei RWE Dea oder bei von ihr beauftragten Firmen gegeben habe, erläutert Herr Dr. Zettlitzer, es seien keine Leckagen im Zusammenhang mit Fracking-Aktivitäten vorgekommen. Der Grundwasserschaden beim Erdgasfeld Völkersen, über den in den Medien berichtet worden sei, liege fast zwei Jahre zurück, und die Sanierung sei so gut wie abgeschlossen. Ansonsten habe es auf Betriebsgeländen gelegentlich Vorkommnisse gegeben, wobei hinzugefügt werden müsse, dass die Bohrplätze selbst dicht seien und über Auffangmöglichkeiten verfügten.

Abg. Magnussen sucht um eine Bestätigung nach, dass die von PRD geplante Gewinnung von Erdgas ohne Einsatz des Fracking erfolgen solle. - Dazu erklärt Herr Dr. Messer, unter „Fracking“ verstehe PRD die hydraulische Stimulation des Untergrundes, mit der die Durchlässigkeit erhöht werden solle. Unter Zugrundelegung dieser Definition könne er bestätigen, dass derzeit geplant sei, die Produktion ohne Fracking durchzuführen.

Zur Frage des Abg. Magnussen, ob die durchgeführten Horizontalbohrungen Auswirkungen auf die Statik des Untergrundes hätten, erläutert Dr. Messer, das Loch bei einer Horizontalbohrung habe einen Durchmesser von etwa 20 cm und angesichts der Tatsache, dass sich darüber in einer Höhe von ungefähr 2.000 m Gesteinsschichten befänden, könne man sich vorstellen, dass das keine Auswirkungen auf die Statik habe.

In seiner ersten Frage bezieht sich Abg. Dr. Breyer auf den Antrag von PRD zum Erlaubnisfeld Ostrohe, in dem es heiße, dass man auch Posidonienschiefer und Zonen geringer Porosität und Permeabilität untersuchen wolle. - Herr Dr. Messer erwidert, PRD habe deutlich gemacht, dass man dort vorrangig auf den Sandstein abziele; eine Produktion aus Schiefer-schichten mit geringer Permeabilität sei derzeit nicht Ziel von PRD. Wenn es möglich sei, das mit Horizontalbohrungen ohne Fracking durchzuführen, werde man es durchführen, ansonsten sei es nicht geplant.

In seiner zweiten Frage thematisiert Abg. Dr. Breyer die finanzielle Lage von PRD und meint, es bestünden Zweifel, ob PRD gegebenenfalls für Schäden aufkommen könne. - Dazu erläutert Herr Dr. Messer, die PRD Energy GmbH sei eine Tochtergesellschaft der PRD Energy Inc. Diese Konstruktion sei üblich bei Firmen, die im Ausland tätig seien. Die PRD Energy GmbH sei entsprechend finanziell ausgestattet, für eventuelle Schäden und die Bereitstellung von Mitteln trete die PRD Energy Inc. ein, die über ausreichende Mittel verfüge. Zudem ach-

teten die Bergämter darauf, dass entsprechende Rückbaubürgschaften zur Verfügung gestellt würden. Voraussetzung dafür, dass eine Aufsuchungserlaubnis erteilt werde, sei ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Herr Dr. Gast trägt die Stellungnahme der **Dammholm Energy Consulting** als PowerPoint-Präsentation vor, [Umdruck 18/1489](#). Ergänzend erläutert er, was in den US-Projekten mit Fracking seiner Ansicht nach nicht optimal funktioniert habe: Grundwasserschutzgesetze seien durch die US-amerikanische Regierung ausgehebelt worden; durch den Gasrausch sei bei Verrohrung und Zementation nicht ausreichend sorgfältig gearbeitet worden; in Gebieten, die sensibles Bohren verlangt hätten, sei unsensibel gebohrt worden, und aufgrund des Bergrechts in den USA, nach dem jeder, der das Land besitze, auch Eigentümer der Bodenschätze sei, seien viel mehr Bohrungen pro Flächeneinheit als nötig abgeteuft worden.

Herr Rakow, **Interessengemeinschaft gegen Fracking Schleswig-Holstein**, legt dar, dass circa 80 % der Bevölkerung Schleswig-Holsteins gegen das Fracken seien, ebenso Gemeinden, Kommunen und Kreistage. Landtag und auch Landesregierung seien ebenfalls dagegen. Dann stelle sich die Frage, warum es dennoch stattfinden solle.

Zu den vom Ministerium bereits erteilten sieben Konzessionen merkt Herr Rakow an, dass das LBEG bei den bisherigen Verfahren insbesondere die Vorschrift des § 15 Bundesberggesetz, wonach Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden solle, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehöre, missachtet habe. Daher sei für ihn klar, dass über die erteilten Konzessionen von höherer Stelle entschieden worden sei.

Zum Fracken stellt er die Frage in den Raum, warum Betreiberfirmen die Zusammensetzung ihrer Chemiecocktails nicht öffentlich machten. Laut einer Studie kämen beim Fracking rund 600 verschiedene Chemikalien zum Einsatz. Ferner möchte er wissen, was mit dem Lagerstättenwasser geschehe, das mit dem geförderten Erdgas und Erdöl an die Oberfläche gelange. Das amerikanische System der Entsorgung bestehe darin, eine Erdkuhle mit Folie abzudecken und dort das Wasser einzuleiten oder sogar auf die Folie zu verzichten, sodass sich das Lagerstättenwasser automatisch mit dem Grundwasser vermische. Darüber hinaus stelle sich die Frage, was mit den Anteilen geschehe, die im Erdreich verblieben. Sie würden, auch wenn die Grundwasserschichten wesentlich höher lägen, ihren Weg dorthin finden. Zwar seien das Hypothesen, aber alles andere, was in dieser Anhörung bisher zu hören gewesen sei, seien ebenfalls Hypothesen. Eine Leckage in einer Tiefe von 1.500 oder 2.000 m könne man nicht reparieren.

Als Nächstes fragt Herr Rakow, wer für die Kosten beziehungsweise Schäden aufkomme, die bei seismologischen Untersuchungen oder Bohrungen entstünden. In Völkersen seien über 100 Häuser durch Risse beschädigt worden, und den Besitzern seien ihre Kosten nicht erstattet worden. In den Niederlanden sei demgegenüber die Begleichung von Schäden, die möglicherweise entstünden, durch gesetzliche Regelungen abgedeckt. Weiter stellt er die Frage, wie sicher die ein- und ausführenden Leitungen seien. Wenn Öl austrete, werde die Bohrstelle abgeriegelt und das Öl meist klammheimlich entsorgt. Er empfehle jedem, sich die Dokumentarfilme „Gas-Fieber“ und „Gasland“ anzuschauen, aus denen ersichtlich werde, wie leichtfertig die Betreiber mit der Umwelt und der Bevölkerung umgingen. In Regionen, wo Fracking durchgeführt worden sei, seien vermehrt Krebserkrankungen und Hauterkrankungen aufgetreten. Das Grundwasser sei verseucht. Die Bevölkerung sei ihrer Existenzgrundlage beraubt worden. In Pennsylvania hätten Betreiber inzwischen Unregelmäßigkeiten zugegeben und der Bevölkerung, die noch nicht weggezogen sei, Wasserbehälter zur Verfügung gestellt. Dies rufe international tätige Wasserkonzerne auf den Plan, die sich Quellen gesichert hätten und Wasser zu überhöhten Preisen an die Bevölkerung verkauften. Man dürfe nicht vergessen, dass Wasser die erste Lebensgrundlage sei.

Herr Rakow zitiert Artikel 7 der Verfassung von Schleswig-Holstein, wonach die natürlichen Grundlagen des Lebens unter dem Schutz des Landes stünden, und bemerkt, das Fracking und seine Folgen seien hiermit unvereinbar. Er ruft die Abgeordneten dazu auf, sich mit diesem Artikel zu beschäftigen und ihre Entscheidungen ohne Beeinflussung von Lobbyisten zu treffen. Gemäß § 55 Abs. 1 Ziffer 4 Bundesberggesetz dürften Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liege, nicht beeinträchtigt werden, und Grundwasser sei per Definition ein Bodenschatz. Laut Ziffer 6 dieser Vorschrift seien Abfälle, also zum Beispiel Lagerstättenwasser, ordnungsgemäß zu entsorgen; dies werde beim Fracking nicht praktiziert. In Niedersachsen seien circa 4 Millionen t Frac-Wasser verpresst worden. Die potenziellen Betreiber und die das Fracking befürwortenden Politiker spielten Poker mit der Erde, und der Einsatz sei hier seiner Ansicht nach eventuell das Überleben der Menschheit.

Frau Schomann, **Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren“**, erläutert, die Initiative „Kein Fracking in Schleswig-Holstein“ sei eine von insgesamt 55 Initiativen. Mit Fracking beschäftige sie sich seit etwa einem halben Jahr, als sie erfahren habe, dass eine Aufsuchungserlaubnis für Schwarzenbek erteilt worden sei. Bei der Bürgerinitiative „Gegen Gasbohren“ handele es sich um eine Internetplattform. Die einzelnen Initiativen hätten die „Korbacher Resolution“ als Kernelement ihres Wirkens anerkannt. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass die Entscheider in der Politik sich nicht darüber im Klaren seien, was Gasbohren in Deutschland heute schon bedeute und was Schiefergas-Fracking anrichten könne. Schon jetzt werde in fast jeder Woche ein Störfall im Rahmen der konventionellen Gasförderung gemeldet. Obwohl das Schie-

fergas-Fracking Risiken berge, von denen selbst Experten meinten, dass sie sie nicht in vollem Umfang einschätzen könnten, werde behauptet, die Technik sei beherrschbar. Es solle auch mehr Forschung betrieben werden, um die Technik zu beherrschen, sodass man von einem wissenschaftlichen Fracking auf Kosten des Steuerzahlers sprechen könne. Sie fordert dagegen den Stopp von Forschung für Fracking von Öl und Gas. Es sei längst bewiesen, dass das Fracking weder umweltverträglich durchzuführen noch wirtschaftlich sinnvoll sei. Sie verweist auf die aus ihrer Sicht beobachtbaren Folgen des Fracking: großflächige Landschaftszerstörung, kontaminiertes Trinkwasser, Schäden an Gebäuden und Infrastruktur, massiver Methan-Ausstoß und damit eine Beschleunigung des Klimawandels sowie eine irreversible Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der heutigen und der kommenden Generationen.

Sodann trägt sie die Forderungen der „Korbacher Resolution“ vor: ein sofortiges ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger; ein generelles Import- und Handelsverbot von gefrackten fossilen Energieträgern. Da sich diese Forderung auf fossile Energieträger beziehe, bleibe ein Einsatz bei der Tiefen-Geothermie erlaubt. Grundsätzlich müsse der Import von Erdöl und Erdgas aus vielen Ländern, in denen der Rohstoffabbau unter schlechten ökologischen und sozialen Bedingungen stattfinde, verboten werden. Die dritte Forderung der „Korbacher Resolution“ sei, jedwede Verklappung von Frac-Fluiden und Lagerstättenwasser unterirdisch, im Meer oder an anderen Stellen sofort und generell zu verbieten. Viertens fordere man eine Novellierung des Bergrechts dahin gehend, dass künftig die höchsten Umweltstandards gälten und der Öffentlichkeit umfassende Beteiligungsrechte eingeräumt würden. Man missbillige die Praxis der Behörden, Aufsuchungs- und sonstige Anträge der Industrie einfach durchzuwinken. Dass dies der Fall sei, dafür habe sie Belege.

Herr Dr. Knof, **Bürgerinitiative gegen das CO₂-Endlager e.V.**, trägt die wesentlichen Inhalte seiner Stellungnahme, [Umdruck 18/1542](#), als PowerPoint-Präsentation vor. Er betont, das Bergrecht enthalte viel mehr Möglichkeiten, gegen das Fracking vorzugehen, als in den Vorträgen bisher dargelegt worden seien. Er kommt auf die Informationspolitik zu sprechen und meint, wenn man die Darstellung der Erlaubnisfelder durch das MELUR mit den tatsächlichen Betriebsplänen vergleiche, erfahre man, dass die Betriebspläne eine wesentlich größere Fläche aufwiesen, auf der schon seismische Messungen durchgeführt worden seien. Ferner spricht er die Versagensgründe laut § 11 Bundesberggesetz an, wonach eine Erlaubnis zu versagen sei, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit fehle, und erläutert, das sei schon dann der Fall, wenn sich Antragsteller nicht an Vorgaben hielten, zum Beispiel die im Betriebsplan enthaltene Verpflichtung missachteten, notwendige Maßnahmen vorher mit den Gemeinden abzusprechen. Als weiteren Versagungsgrund nennt er, dass die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssten. Nach seinem Kenntnisstand werde durch das LBEG keine Wirtschaft-

lichkeitsprüfung durchgeführt; vielmehr verlasse man sich auf die Angaben der Antragsteller. Er äußert die Befürchtung, dass sich ein ausländischer Betreiber, wenn es zu Schäden gekommen sei, aus Deutschland zurückziehen könne. Ferner sei ein Versagensgrund, dass bergfreie oder grundeigene Bodenschätze wie das Trinkwasser gefährdet werden könnten. Dabei gibt Herr Dr. Knof zu bedenken, dass in Schleswig-Holstein die Trinkwasserversorgung kleinteilig organisiert sei und praktisch jedes Dorf über ein Wasserwerk verfüge.

Auf die Frage des Abg. Magnussen nach unterschiedlichen Verfahren beim Fracking erläutert Herr Dr. Gast, dass Fracking prinzipiell immer dasselbe sei, ob man nun in der Vertikalen oder der Horizontalen fracke. Die Bohrlochwandung werde in der Regel mit Gas und Sand aufgesprengt. Man kenne den Druck genau, den man für einen Riss von beispielsweise 20 m benötige und der dann für die Förderung des Gases ausreiche.

Den Abg. Magnussen, der nach näheren Informationen und Bildern zu der Lagerung von Substanzen in einer Erdkuhle gefragt hat, verweist Herr Rakow auf den Film „Gasland“, der von arte ausgestrahlt und in Pennsylvania gedreht worden sei.

Herr Dr. Knof erläutert auf die Nachfrage des Abg. Magnussen nach den behördlichen Strukturen, als das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und die Bergämter in Meppen und Celle aufgelöst worden seien, sei eine ordnungsgemäße Übertragung ihrer Rechte auf das neu geschaffene LBEG nicht erfolgt. Diese Diskussion werde auch im Hamburger Senat geführt, und Umweltminister Dr. Habeck habe ebenfalls eingeräumt, dass die Situation im Hinblick auf die Verordnung nicht ganz einwandfrei sei. Eine nicht einwandfreie Übertragung von Rechten auf eine untergeordnete Behörde sei prinzipiell als nicht zulässig anzusehen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bericht des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
zum Sachstand der Rader Hochbrücke**

Antrag des Abg. Hans-Jörn Arp (CDU)

[Umdruck 18/1467](#)

Einleitend unterstreicht Verkehrsminister Meyer die Bedeutung der Rader Hochbrücke für den Verkehr in Schleswig-Holstein und weist auf die Vorlage der Landesregierung (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift) hin. Zur Historie führt er aus, die Brücke sei von 1969 bis 1972 gebaut worden, also zu einer Zeit, als man den heutzutage vorhandenen Schwerlastverkehr nicht habe absehen können. Im Jahr 2007 seien in den tragenden Pfeilern der Rader Hochbrücke Leitern installiert worden, die es ermöglicht hätten, auch den oberen Teil der Pfeiler von innen zu begutachten. Im Jahre 2009 habe eine Brückenhauptprüfung stattgefunden, durch die ein Sanierungsbedarf festgestellt worden sei, weil man zum Teil bröckelnden Beton entdeckt habe. Damals seien von Statikern Einschränkungen des Verkehrs auf der Brücke nicht für notwendig erachtet worden. Eine weitere, kleine Prüfung habe 2012 stattgefunden.

Bei den Sanierungsarbeiten im Jahr 2013 - so fährt Minister Meyer fort - seien ganz oben innerhalb der Pfeiler unter der Fahrbahn Hohlräume entdeckt worden, die für die Statiker eine inakzeptable Größe aufgewiesen hätten. Es seien vor Ort auch Baumaterialien aus der Bauzeit von vor 40 Jahren gefunden worden, außerdem seien sogenannte Bewehrungsträger teilweise abgeklemmt gewesen. Diese Feststellungen seien im Rahmen der Sanierungsarbeiten am 18. Juli 2013 gemacht worden. Die von den Statikern durchgeführten Berechnungen hätten ergeben, dass unmittelbar drastische Verkehrseinschränkungen auf der Brücke notwendig seien. Diese seien mit Wirkung von Freitag, dem 26. Juli 2013, ab 13 Uhr, umgesetzt worden. Dabei sei ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge über 7,5 t verhängt, sowie eine Einschränkung auf eine Fahrspur pro Richtung vorgenommen worden. Da die Verkehrssicherheit an erster Stelle stehe, seien die Maßnahmen unumgänglich gewesen. Umleitungslösungen hätten kurzfristig gefunden werden müssen. Langfristige Verkehrsplanungen, zum Beispiel im Hinblick auf Baustellen, seien jedoch nicht von einer massiven Verkehrseinschränkung auf der A 7 ausgegangen, sodass zurzeit zeitgleich auf der A 23 Bauarbeiten vorgenommen würden. Am 26. Juli seien Spediteure und Logistiker informiert und eine Task Force gebildet worden. Man habe durch Polizeieinsatz in den folgenden Tagen Lastwagen von der Brücke holen müssen, da diese angesichts des verhältnismäßig geringen Bußgelds von 15 € nach wie vor versucht

gewesen seien, das Fahrverbot zu umgehen. Zwischenzeitlich sei das Bußgeld auf 75 € erhöht worden. Die Umleitungsstrecken, die auf den Folien 11 und 12 in Anlage 1 kenntlich gemacht worden seien, seien auch mithilfe von Radiosendern kommuniziert worden. Ab dem 12. August 2013 werde man auch mit größerer und frühzeitiger aufgestellter Beschilderung auf die Umleitungsstrecken hinweisen.

Zur Möglichkeit der Entlastung der Verkehrsströme durch den Rendsburger Kanaltunnel führt Minister Meyer aus, dass man in den vergangenen Tagen intensiv das Gespräch mit den Verbänden, insbesondere denjenigen, die durch die Sperrung betroffen seien, gesucht habe. Es seien auch Gespräche mit den Kammern und Kommunen darüber geführt worden, welche Möglichkeiten es in dieser Situation gebe. Man prüfe zurzeit, inwieweit man den Kanaltunnel so weit reparieren könne, dass er eine Entlastung darstellen könne. Bei allen Tunnellösungen sei in jedem Fall eine Sicherheits- und Risikoanalyse notwendig. Alle Lösungen brauchten jedoch Zeit, ungeklärt sei zudem, wer die Kosten entsprechender Maßnahmen tragen werde, die schätzungsweise bei 2 Millionen € aufwärts liegen könnten. Der Bund stehe auf dem Standpunkt, dass eine Öffnung des Tunnels für den Verkehr Wunsch des Landes sei und aus diesem Grund das Land auch zahlen solle. Eine Öffnung wie soeben beschrieben führe zudem zu einer Verzögerung an der Baustelle im Tunnel von sechs bis acht Monaten. Die nächsten zu treffenden Maßnahmen seien, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, Möglichkeiten einer schnellen Sanierung zu eruieren und gegebenenfalls auch über ein Ersatzbauwerk nachzudenken. Über die derzeitige Situation habe er den Bundesverkehrsminister telefonisch in Kenntnis gesetzt. Zum Ablauf der Sanierung erläutert Minister Meyer die Schwerpunkte seiner Präsentation (siehe Anlage 1).

Zum derzeitigen Stand der Sanierungsarbeiten führt Herr Conradt vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein aus, dass man zwei Pfeiler auf der Südseite mit Stahlstützen eingefasst und die gefundenen Hohlräume ausgefüllt habe. Auf der Nordseite sei man dabei, ebenfalls Pfeiler mit den Stahlkorsetten einzufassen. Man habe mittlerweile eine Leistung von eineinhalb Stützeinfassungen pro Tag erreicht. Ein Problem ergebe sich dadurch, dass einige der Pfeiler der Brücke im Wasser stünden und so die bisher zum Anbringen der Stahlkorsette genutzten Autokräne nicht zum Einsatz kommen könnten. In diesem Bereich sei eine zusätzliche Einrüstung notwendig.

Minister Meyer ergänzt, dass auf der Internetseite des Ministeriums ein täglicher Bericht über den Fortschritt der Sanierung zur Verfügung gestellt werde. Er bekundet die Bereitschaft, den Ausschuss weiterhin über den Fortgang der Arbeiten zu informieren. Wichtig sei jetzt auch, Untersuchungen im Hinblick auf die zukünftige Lebenserwartung der Brücke anzustellen. Dies sei auch vor dem Hintergrund der Tatsache notwendig, dass die Brücke bereits 40 Jahre

alt sei, damit voraussichtlich die Hälfte ihrer erwarteten Lebensdauer hinter sich habe und verstärktem Schwerlastverkehr ausgesetzt sei. Sollte sich bei der Untersuchung herausstellen, dass die Brücke nicht insgesamt 80 Jahre halten werde, müsse man sich zeitnah Gedanken über ein Ersatzbauwerk machen.

Im Hinblick auf die weiteren Bauwerke, die in die Zuständigkeit des Landesbetriebs fielen, unterstreicht Minister Meyer, dass dies 2.253 Bauwerke insgesamt seien, die regelmäßigen Prüfungen unterzogen würden. Ab der Zustandsnote 3 in der angelegten Skala bestehe aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit, sich intensiver um das entsprechende Bauwerk zu kümmern. In diese Kategorie fielen zurzeit 59 Bauwerke in Schleswig-Holstein, das entspreche etwas weniger als 3 %. Die Investitionen bei den einzelnen Bauwerken seien sehr unterschiedlich hoch, eine mit einer größeren Investition verbundene Baumaßnahme finde derzeit zum Beispiel an der Holtenuer Hochbrücke statt. Ab 2015 sei vorgesehen, an der Hochbrücke in Brunsbüttel ebenfalls entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen seien jedoch planbar. Insgesamt sei die Situation in Schleswig-Holstein - von Einzelfällen abgesehen - befriedigend.

Auf eine Frage des Abg. Arp zu den Details der Prüfungen führt Minister Meyer aus, dass es sich dabei um cursorische Prüfungen handle. Bei der sogenannten Hauptuntersuchung werde intensiver überprüft, bei den kleineren Untersuchungen werde der Schwerpunkt auf die während der Hauptprüfung identifizierten neuralgischen Punkte gelegt. Bei der Untersuchung 2009 sei Sanierungsbedarf festgestellt worden, der sich in der Folge durch die dann notwendigen genaueren Untersuchungen als deutlich höher herausgestellt habe, weil man erst zu diesem Zeitpunkt zum Beispiel die Hohlräume genau untersucht habe. Ein neben der Sanierung weiterer wichtiger Schritt sei, die Zeitabläufe intern aufzuarbeiten. Tatsache sei, dass die Ausschreibung der Sanierung, die seit 2009 laufe, zu lange gedauert habe.

Herr Conradt ergänzt, dass die Hohl Pfeiler-Bauweise ein damals übliches Verfahren gewesen sei, erst später sei für Brückenprüfungen vorgesehen worden, die Möglichkeit zu schaffen, sämtliche Bauteile erreichen zu können. Erst 2009 habe die Möglichkeit durch die Installation der Leitern bestanden, die Hauptprüfung auch an den Innenseiten der oberen Enden der Pfeiler vorzunehmen. Bei der Prüfung seien Schadstellen festgestellt worden, die bis zu einer Betonschädigungstiefe von 3 bis 4 cm reichten. Vor dem Hintergrund dieses Schädigungsbildes habe man entschieden, die Sanierungsarbeiten bei weiter fließendem Verkehr vorzunehmen. Bei der einfachen Prüfung im Jahr 2012 sei keine Veränderung an dem 2009 festgestellten Schadensbild festgestellt worden. Als allerdings die Betonsanierungsarbeiten aufgenommen worden seien, sei eine deutlich tiefere Schädigung festgestellt worden. Als man die Schadstellen versucht habe zu beseitigen, sei festgestellt worden, dass die Schadstellen bis zu 15 cm

tief seien. Damit sei auch die Statik des Gebäudes nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet gewesen. Weil bei der Prüfung 2009 keine so tiefen Bohrungen wie bei der Sanierung vorgenommen worden seien, sei das Ausmaß der Schädigung zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt worden. Man habe seit Einrichten der Verkehrsbeschränkung keine Veränderung der Rissbilder beobachten können. Neben den bereits durchgeführten Einfassungen an der Südseite und den begonnenen Arbeiten an der Nordseite der Rader Hochbrücke sei vorgesehen, vorsorglich alle Pfeiler einzufassen, um dann - ähnliche schadhafte Stellen vorausgesetzt - mit der Sanierung zügig fortfahren zu können.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Tietze zum Zusammenhang zwischen Schäden und der Zunahme des Schwer- und Schwerlastverkehrs führt Herr Conradt aus, dass Dauerzählstellen eingerichtet seien, mit denen man die Entwicklung des Verkehrs verfolgen könne. Er unterstreicht, dass das vorgefundene Schadensbild nicht das zerstörten Betons sei, sondern bereits beim Bau die entsprechenden Hohlräume entstanden seien. Im Hinblick auf die Schwertransporte führt Herr Conradt aus, dass es eine Steigerung in den Anträgen auf Schwertransporte gebe. Zurzeit gebe es über 40.000 Anträge pro Jahr in Schleswig-Holstein. In den nächsten Jahren sei eine weitere Steigerung zu erwarten.

Auf eine Frage des Abg. Arp hebt Herr Conradt hervor, dass der Schwerlasttransport zunächst nicht mehr über die Brücke fahren dürfe und man auf die Einschätzung des Prüfenieurs nach Abschluss der Sanierungsarbeiten warte, um festzulegen, welche Verkehrslasten wieder zugelassen werden könnten. Ziel sei, die Rader Hochbrücke so schnell wie möglich für den Standardverkehr wieder freizugeben.

Auf eine Nachfrage des Abg. Arp zur Prüfung anderer Brückenbauwerke in Schleswig-Holstein legt Herr Conradt dar, dass die Grundlage für Prüfungen die DIN 1076 sei. Die anderen Kanalbrücken, die später errichtet worden seien, böten mehr Möglichkeiten, jedes einzelne Bauteil zu erreichen und zu überprüfen. Insofern sei die Situation, nicht handnah jedes Bauteil prüfen zu können, bei der Rader Hochbrücke einzigartig. Aus diesem Grund werde bei allen anderen Prüfungen so fortgefahren wie bisher. - Ergänzend weist Minister Meyer auf die architektonische Besonderheit der sich nach oben verjüngenden Pfeiler hin.

Abg. Magnussen interessiert sich für die bisherige Art der Prüfung. - Dazu unterstreicht Herr Conradt, dass sowohl die Pfeiler als auch der Überbau seit Beginn des Straßenbetriebs auf der A 7 überprüft worden seien. Lediglich der Innenbereich der Pfeiler habe vor Installation der Leitern nicht untersucht werden können. Der Beton befinde sich darüber hinaus nur in den Pfeilern, bei dem Überbau handele es sich um eine stählerne Konstruktion. Der Prüfrhythmus

laufe gemäß DIN 1076 weiter. Man gehe davon aus, dass man nach der abgeschlossenen Sanierung den Prüfrhythmus eines instandgesetzten Gebäudes aufnehmen könne.

Abg. Magnussen interessiert weiterhin, ob und inwieweit ein Wechsel der gutachterlich tätigen Prüfindenieure vorgenommen werde. - Dazu legt Herr Conradt dar, dass das Bauwerk in der Zuständigkeit der Niederlassung in Itzehoe liege. Über die Gesamtzeit der Lebensdauer der Brücke seien unterschiedliche Prüfer zum Einsatz gekommen, möglicherweise habe jedoch von 2009 bis 2012 kein Wechsel stattgefunden.

Auf Probleme mit sich lösenden Bolzen von Abg. Dornquast angesprochen, legt Herr Conradt dar, dass es sich dabei um den Übergang der Stahlkonstruktion des Brückenüberbaus auf die Widerlager im Landbereich gehandelt habe. Dort gebe es Verschleißerscheinungen. Man plane, im Jahr 2013 eine Ertüchtigung der Fahrbahnübergänge im Rahmen des Ausbaus der A 7 auf den Weg zu bringen. Die Sanierung der Fahrbahnübergänge sei für eine möglichst verkehrsarme Zeit geplant worden, um Störungen gering zu halten. Diese Planungen seien jedoch zu einem Zeitpunkt erfolgt, als man über die jetzt vorhandenen Probleme noch nicht informiert gewesen sei. Es sei denkbar, diese Sanierung im Rahmen der jetzt ohnehin stattfindenden Einschränkungen vorzunehmen, sodass es möglicherweise nicht zu zusätzlichen Einschränkungen kommen müsse. Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Sanierung der Pfeiler und der Sanierung der Fahrbahnübergänge gebe es nicht.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dornquast zu einer möglicherweise stattgefundenen Verschiebung von Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Geldmangel erläutert Herr Conradt, dass keine Sanierungsmaßnahme aufgrund finanzieller Engpässe hätten verschoben werden müssen.

Abg. Dr. Tietze interessiert, ob man im Zusammenhang mit den jetzt festgestellten Baumängeln auch von „Pfusch am Bau“ sprechen könne. - Dies bestätigt Minister Meyer und weist auf seine dahin gehenden presseöffentlich gewordenen Einlassungen hin.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Tietze zur voraussichtlichen Lebenserwartung der Brücke und anderer Bauwerke am Nord-Ostsee-Kanal und der Notwendigkeit eines integrierten Konzepts führt Minister Meyer aus, dass gutachterlich untersucht werden müsse, welche Belastungen die vorhandene Brücke noch über welchen Zeitraum aushalten könne. Er weist auf die besondere Bedeutung Schleswig-Holsteins als Bindeglied zwischen der Metropolregion Hamburg und Dänemark beziehungsweise Skandinavien hin, wo es wenig Alternativen im Transport gebe. Er unterstreicht, dass die einzelnen Bauwerke und deren Instandhaltung eng zusammenhängen.

Herr Conradt ergänzt, dass anhand unter anderem von Materialproben ermittelt werden solle, wie die Restnutzungsdauer aussehen werde. Dabei werde auch untersucht, ob es vor dem Hintergrund zunehmender Verkehre auch Verstärkungen des stählernen Brückenüberbaus geben müsse.

Abg. Vogt interessiert, inwieweit eine Beschilderung auch der Tatsache Rechnung trage, dass viele Lkw-Fahrer aus osteuropäischen Ländern kämen und des Deutschen nicht mächtig seien. - Minister Meyer führt dazu aus, dass man die neue Beschilderung in deutscher und englischer Sprache ausgeführt habe, die von der Polizei verteilten Handzettel gebe es auch in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch. Hinzu kämen Informationen über Radiosender, die in vielen Sprachen gesendet würden. Auch unter den Lkw-Fahrern finde Kommunikation statt.

Auf eine weitere Frage des Abg. Vogt im Hinblick auf ein mögliches Ersatzbauwerk und eine damit verbundene Aufnahme einer Schienentrasse legt Minister Meyer dar, dass man bei einem gegebenenfalls zu errichtenden Ersatzbauwerk auch eine Erweiterung um Schienen in die Diskussion einbeziehen müsse. Dies sei auch vor dem Hintergrund des 100. Geburtstages der Rendsburger Eisenbahnbrücke sinnvoll.

Abg. Vogt möchte wissen, inwieweit es Gespräche mit Dänemark über die bestehenden Probleme gebe und inwieweit diese von der Landesregierung geführt würden. - Minister Meyer informiert darüber, dass Gespräche zwischen Ministerpräsident Albig und dem Regionsvorsitzenden Carl Holst aus der Region Süddänemark geplant seien. Zudem habe er selbst Kontakt zum dänischen Verkehrsminister aufgenommen.

Abg. Arp interessiert sich für die Möglichkeit, die Baustelle am Rendsburger Kanaltunnel zu öffnen, um so für eine kurzfristige Entlastung zu sorgen. - Minister Meyer unterstreicht, dass es in dieser Frage auf die Aussage der Experten ankomme. Er hebt hervor, dass er selbst und Staatssekretär Dr. Nägele sich regelmäßig an der Baustelle über den Fortgang der Arbeiten informierten, um die Situation immer aktuell einschätzen zu können. Die Landesregierung versuche, alles dafür zu tun, die Sanierung so schnell wie möglich voranschreiten zu lassen. Eine Prognose, ob der bisher diskutierte Zeitraum von vier Monaten unter- oder überschritten werde, sei derzeit nicht möglich.

Die Umleitungen - so führt Minister Meyer auf eine weitere Frage des Abg. Arp aus - würden unterschiedlich stark genutzt, man beobachte die Situation. Zunehmend würden auch die großräumigen Umfahrungen in Anspruch genommen, zunächst auf der A 23, aber vermehrt auch auf der A 215 und der B 76. Man bemühe sich, die auf den Umleitungsstrecken bestehenden Baustellen so schnell wie möglich zu beseitigen. Große Baustellen, wie zum Beispiel

Horst-Elmshorn seien auf die Schnelle jedoch nicht zurückzubauen. - Herr Conradt ergänzt, dass man sich bei Brückenbaustellen bemühe, diese zumindest teilweise aufzulösen. Geplante Maßnahmen für die Umleitungsstrecken würden zunächst zurückgestellt, um die Situation weiter zu entspannen.

Auf eine Anmerkung des Abg. Schulze zu den anderen Brückenbauwerken in Schleswig-Holstein und gegebenenfalls bestehenden Sanierungsbedarf führt Minister Meyer aus, dass die Landesregierung einen Überblick nur über Bundesstraßen, Landesstraßen und alle Kreisstraßen habe, für die der Landesbetrieb auch die Unterhaltung wahrnehme.

Auf eine Nachfrage des Abg. Schulze erläutert Minister Meyer, dass die Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Landesstraßen in den von ihm erwähnten 2.253 Bauwerken enthalten seien, von denen 59 Bauwerke eine Zustandsnote hätten, bei der eine Prüfung der Verkehrssicherheit notwendig sei.

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Ministeriums zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/827](#)

(überwiesen am 30. Mai 2013 an den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1359, 18/1394, 18/1430, 18/1438, 18/1439, 18/1482, 18/1483, 18/1484, 18/1486, 18/1487, 18/1498, 18/1499, 18/1519, 18/1520, 18/1524](#)

Der Vorsitzende weist auf die zu dem Gesetzentwurf durchgeführte schriftliche Anhörung und das dazu eingegangene Schreiben des Innenministeriums vom 5. August 2013 ([Umdruck 18/1520](#)) hin. Vor dem Hintergrund dieses Schreibens und der dazu geführten Plenardebatte zeigt er sich verwundert, dass es bisher keine Änderungsanträge gegeben habe.

Abg. Schulze kündigt für seine Fraktion an, nach dem Vorliegen aller Stellungnahmen in der September-Sitzung gegebenenfalls einen Änderungsantrag vorzulegen und dann einen Beschluss fassen zu wollen.

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf in der September-Sitzung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/885](#)

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/898](#)

**c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung
mit Hamburg vorbereiten**

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/821](#)

(überwiesen am 18. Juni 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Wirtschaftsausschuss)

Der Ausschuss kommt überein, dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung zu empfehlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Finanzierungsmöglichkeiten der westlichen Elbquerung der A 20

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/832](#)

Finanzierung der westlichen Elbquerung optimieren

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/949](#) - selbstständig -

(überwiesen am 20. Juni 2013)

Auf eine Frage des Abg. Arp zu den Vorstellungen der Landesregierung bezüglich der Finanzierung der westlichen Elbquerung führt Minister Meyer aus, dass man sich das von der Bundesregierung vorgeschlagene F-Modell angeschaut habe und dies noch einmal erörtern werde. Die dort zugrunde liegenden Annahmen mit einer maximalen Anschubfinanzierung des Bundes von 50 % überzeugten die Landesregierung derzeit noch nicht. Aus Sicht der Landesregierung sei es wichtig, Plausibilitätsüberprüfungen, zum Beispiel im Hinblick auf die Verkehrsannahmen, anzustellen. Der eigentlich zu diskutierende Punkt sei die Renditeerwartung, die private Partner hegen. Da gehe der Bund von 8 bis 10 % aus. Das dänische Vorgehen, eine staatliche Infrastrukturgesellschaft zu gründen, um Projekte wie die feste Fehmarnbelt-Querung umzusetzen, sei seiner Ansicht nach durchaus erwägenswert. Sollte es zu einem Modellversuch kommen, sei es aus seiner Sicht wünschenswert, wenn man ein Projekt wie die westliche Elbquerung habe, durch das man es umsetzen könne.

Abg. Arp begrüßt die generelle Befürwortung der westlichen Elbquerung, spricht sich aber dafür aus, der Beteiligung privater Unternehmen vor der Gründung einer staatlichen Gesellschaft den Vorzug zu geben, die sich um die Organisation kümmern sollten.

Abg. Vogel unterstreicht, dass die SPD-Fraktion hinter der Elbquerung stehe, zumal ein Ausbau der A 20 nur beim Bau der Elbquerung Sinn ergebe. Eine frühzeitige Festlegung auf ein Finanzierungsmodell sei aus Sicht seiner Fraktion nicht zielführend. Aus diesem Grunde werde seine Fraktion dem Antrag nicht zustimmen.

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU betreffend Finanzierungsmöglichkeiten der westlichen Elbquerung der A 20, [Drucksache 18/832](#). Den zum selbstständig erklärten Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW betreffend Finanzierung der westlichen Elbquerung optimieren, [Drucksache 18/948](#), empfiehlt er dem Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zur Annahme.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Terminplanung für das Jahr 2014

[Umdruck 18/1468](#) (neu)

Der Ausschuss beschließt den Terminplan für das Jahr 2014.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Vergabe der Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf der Strecke
Niebüll - Dagebüll-Mole an die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Nie-
büll GmbH (NEG)**

Vertraulicher [Umdruck 18/1538](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Abs. 2
GeschO in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil behandelt.

(Unterbrechung 16:35 bis 16:40 Uhr)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich bemühe, als Ersatz für den abgesagten Termin am 30. August 2013 für eine gemeinsame Sitzung mit dem Verkehrsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft einen neuen Termin zu finden.

Abg. Dr. Tietze plädiert dafür, zeitnah diesen neuen Termin festzulegen, um drängende Themen zu besprechen.

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, schließt die Sitzung um 16:45 Uhr.

gez. Christopher Vogt

Vorsitzender

gez. Thomas Wagner

Geschäfts- und Protokollführer